

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 60-GE/19.93
Datum: 6. SEP. 1993
Verteilt 8.9.93 Kreis

14/SN-319/ME
 von?



Staatsanwaltschaft Klagenfurt
 Jv 910-1a/93

Dr. Bauer

Klagenfurt, am 26.8.1993

An die:

Oberstaatsanwaltschaft

SB: ESTA Dr. Pacheiner

Graz

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren in der Strafprozeßordnung neu geregelt wird.

Bezugs: Jv 2372-1a/93 vom 13.8.1993

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gnadenverfahren in der Strafprozeßordnung neu geregelt wird, wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

1.) Die in einem XXX. Hauptstück zur StPO zusammengefaßten Bestimmungen der §§ 507 bis 513 des Entwurfs (sehen aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 2.12.1992, G 339-341/91-15, G 78/92-14 und G 141/92-5, eine Neuregelung des Gnadenverfahrens dahingehend vor, daß eine ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden geschaffen wird, das Gnadenverfahren daher ein Verwaltungsverfahren darstellt und auf dieses subsidiär die Bestimmungen des AVG Anwendung finden. In konsequenter Verfolgung dieser Linie

erschien es - ungeachtet der dem Bundesminister für Justiz im § 509 Z. 2 des Entwurfs eingeräumten unbedenklichen Möglichkeit, Stellungnahmen der mit der Sachentscheidung befaßten Gerichte und Staatsanwaltschaften einzuholen - zweckmäßig, die Betrauung von Sicherheitsbehörden mit der Durchführung von Erhebungen ausschließlich dem Bundesministerium für Justiz zuzuweisen. Eine Betrauung der Staatsanwaltschaften mit der Veranlassung von Erhebungen durch die Sicherheitsbehörden auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz würde nämlich wegen der engen arbeitsmäßigen Verflechtung von (Straf-) Gerichten und Staatsanwaltschaften gleichfalls den falschen Eindruck erwecken, daß es sich um einen Auftrag im Rahmen der (Straf-) Gerichtsbarkeit handle. Dies könnte - ungeachtet der Einrichtung der Staatsanwaltschaften als mit der Wahrung der Staatsinteressen in der Strafrechtspflege befaßten Justizverwaltungsbehörden - durch die dem Bundesministerium für Justiz nach Artikel 22 BVG und § 55 AVG offenstehende Möglichkeit, jede sachlich in Betracht kommende Verwaltungsbehörde um Amtshilfe zu ersuchen, vermieden werden.

2.) Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über die Zuständigkeit hinsichtlich des Widerrufs eines mit den Wirkungen der bedingten Strafnachsicht oder der bedingten Entlassung erteilten Gnadenaktes bzw. einer an die Stelle eines Widerrufs tretenden Verlängerung der Probezeit. Nach der bisherigen Rechtslage stand die Entscheidung hierüber dem Bundespräsidenten zu, wenn der Widerrufsgrund im Bekanntwerden einer schon vor dem Gnadenakt begangenen weiteren strafbaren Handlung bestand, während der Widerruf des bedingten Gnadenakts im Fall einer während der Probezeit begangenen strafbaren Handlung in die Zuständigkeit des Gerichts fiel. Angesichts der völligen Neugestaltung des Gnadenverfahrens als reines Verwaltungsverfahren erscheint es nun notwendig, die Zuständigkeit im Widerrufsverfahren - zweigeteilt wie bisher

oder nur dem Bundespräsidenten vorbehalten - ausdrücklich festzulegen und damit jeden Zweifel auszuschließen. Aus der Bestimmung des § 512, dergemäß gnadenweise gemilderte oder umgewandelte Strafen den von den Gerichten ausgesprochenen Strafen gleichgestellt sind und die Vollziehung solcher Strafen sowie die sonst aufgrund einer Begnadigung oder einer Hemmung des Vollzugs von Strafen zu treffenden Verfügungen dem Vorsitzenden (Einzelrichter) des in erster Instanz erkennenden Gerichts zukommen, kann hiefür nichts gewonnen werden, da die Beurteilung verschieden gelagerter Widerrufsgründe eine mit Vollzugsverfügungen nicht vergleichbare Entscheidung darstellt.

Fünfundzwanzig Ausfertigungen dieser Stellungnahme, die zur Weiterleitung an das Präsidium des Nationalrats bestimmt sind, sind angeschlossen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

